

# Die FilmWelt

HEDNARD

Die  
Film Industrie  
Film und Kino

12.

Jahrgang

Der Ersten internationalen  
Film-Zeitung

Zentral-Organ für die gesamte Kinematographie

**ABONNEMENT.**

Für das Deutsche Reich: pro Quartal 2.50 Mk. Streifen-  
bandbezug und Oesterreich-Ungarn pro Quartal  
6.— Mk. im Weltpostverein: jährlich 40.— Mk.  
Jedes Postamt nimmt Bestellungen entgegen.

Schluss der Redaktion und Anzeigen-  
Annahme Donnerstag

Nachdruck des gesamten Inhalts verboten.  
Für unverlangt eingehende Manuskripte keine Gewähr.

**INSERTATE.**

Die vierspaltige Petitzeile oder deren Raum  
40 Pf., bei Wiederholungen Rabatt. Größere  
Insertions-Abschlüsse nach besonderer Vereinbarung.  
Stellungsgesuche die vierspaltige Petitzeile 10 Pf.

**Haupt-Expedition:** Berlin W 66, Leipzigerstraße 115-16. Tel.: Amt Zentrum 1375 und 5664

Unsere Abonnenten erhalten gegen Vorlegung der Abonnementsquittung durch unseren Syndikus kostenlos mündliche und schriftliche Rechtsauskunft. Anfragen sind an die Redaktion zu richten.

Berlin, den 2. November 1918

Aus dem Inhalt: Der Stunde Gebot. — Die Abwälzung der Umsatzsteuer. — Aus der Welt des Films. — Der Adler von Flandern.

## Der Stunde Gebot.

Ludendorffs Rücktritt und seine Stellung zu Film und Kino. — Erzbergers Aufgabe. — Gleichmäßige Berücksichtigung aller Firmen bei Staatsaufträgen! — Keine Bevorzugung bei Verteilung des Rohfilmmaterials! — Eine Untersuchungskommission über die Rohfilmbelieferung? — Die Reform des französischen Kriegsfilmendienstes; ein Erlaß Clémenceaus. — Aufhebung der österreichisch-ungarischen Devisensperre. — Der Kartellgedanke.

In dieser Zeit der allgemeinen Neuordnung erheben nicht nur die Völker, sondern innerhalb ihrer auch die einzelnen Interessengemeinschaften ihre Stimmen, verkünden ihre Forderungen, die sie an das neue Zeitalter zu stellen berechtigt sind.

Der Rücktritt des Ersten Generalquartiermeisters, Generals der Infanterie

Ludendorff

hat auch für uns ein besonderes Interesse; denn Ludendorff ist der Begründer des Kgl. Bild- und Filmamts; Ludendorff ist es gewesen, der den Film in den Dienst einer planmäßigen amtlichen Beeinflussung des In- und Auslandes gestellt hat. Man tut nicht unrecht, wenn man Ludendorff als einen großen Freund der Kinematographie bezeichnet; freilich mit einer Einschränkung: denn Ludendorff will den

Film nur in einer ganz bestimmten Richtung anerkennen, wie das folgende Schreiben beweist, das er unterm 19. März 1917 zu Händen des Verfassers dieser Zeilen gerichtet hat:

G. H. Q., den 19. März 1917.

Ich habe Gelegenheit gehabt, besonders auf Grund der Tätigkeit der militärischen Filmtrupps und der von ihnen geschaffenen Aufnahmen mich von der hohen Bedeutung der Filmindustrie im Sinne der Belehrung und Aufklärung zu überzeugen.

Aus diesem Grunde lasse ich durch das Bild- und Filmamt der Kinematographie in Deutschland die weitgehendste Förderung zuteil werden, soweit sich diese Industrie auf Bahnen bewegt, die einer im Sinne der Volksbildung und Volkserziehung günstigen Beeinflussung unserer Truppen an der Front und einer erwünschten Unterhaltung für sie dienlich sind.

So sehr ich alle Auswüchse und minderwertigen Produkte der Kinematographie für schädlich erachte, so sehr bin ich von dem Kulturwert dieser Industrie in dem oben umschriebenen Sinne überzeugt.

Ludendorff.



„Belenrung“ und „Aufklärung“ will Ludendorff durch die Filmindustrie verbreiten; aber man weiß, daß diese „Belehrung“, daß diese „Aufklärung“ in einer ganz bestimmten Richtung liegen sollte, gelegen hat, in jener Richtung, welche die ja nunmehr der Auflösung verfallene Politische Abteilung des Großen Hauptquartiers, wie man jetzt wohl feststellen kann, nicht gerade zum Vorteil unseres Vaterlandes verfolgt hat. Freilich, das Bild- und Filmamt von einst ist nicht mehr jenes von heute: es ist längst abgebaut zugunsten der „Ufa“, die den „Auslandsdienst“ des Bild- und Filmamts übernommen hat und der wohl auch der Inlanddienst früher oder später übertragen worden wäre, wenn nicht die grundstürzende Aenderung unserer politischen Verhältnisse dazwischengekommen wäre.

Wir haben neulich bereits darauf hingewiesen, daß Punkt 7 des **Programms unserer Volksregierung** lautet: **„Beseitigung aller militärischen Einrichtungen, welche der politischen Beeinflussung dienen.“** In Erfüllung dieses Programmpunktes ist das Kriegspresseamt bereits einer durchgreifenden Umgestaltung unterzogen und in Gemäßheit der nunmehr erfolgten Unterordnung der Militärgewalt unter die Zivilgewalt dem Staatssekretär, Mitglied des Reichstages

### Erzberger

unterstellt worden, der die Leitung der „Zentrale für Heimatdienst“ übernommen hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch das Bild- und Filmamt, jedoch gewiß nach entsprechender Veränderung seiner Form und seiner Bestätigung, und überhaupt die Filmpropaganda der Leitung dieses hervorragenden politischen Führers unterstellt werden werden. Die deutsche Filmindustrie hat allen Anlaß, das zu begrüßen; denn aus zahlreichen Anlässen wissen wir, daß Erzberger ein großer Freund unserer Sache ist. Nur an die eine Tatsache sei hier erinnert, daß wir es Erzberger mitzudanken haben, daß am 29. August 1917 der Hauptausschuß des Reichstages den Reichstag um Aufhebung der Konzessionsverordnung ersucht und daß der Reichstag am 25. Oktober 1917 diese Aufhebung beschlossen hat. So darf man also der Amtsführung von Exzellenz Erzberger mit Vertrauen entgegensehen.

Dieses Vertrauen wird insbesondere dann voll gerechtfertigt werden, wenn jedwede

### Privilegierung und Monopolisierung

eines einzelnen Unternehmens völlig **ausgeschlossen** bleibt. Darum erheben wir die **Forderung**, daß bei der Vergebung von Aufträgen für Propagandafilms **alle Firmen gleichmäßig berücksichtigt** werden, und daß man prinzipiell allen Firmen die Möglichkeit der Zuteilung von Staatsaufträgen gewährte, daß also fortan die gesamte Propagandaarbeit nicht nur in einer Hand vereinigt bleibe!

Voraussetzung für ein gedeihliches Weiterarbeiten unserer Industrie ist aber vor allem, daß künftig **keinerlei Bevorzugungen bei der Verteilung des Rohfilmmaterials**

erfolgen. Man weiß, daß heute Tausende und Abertausende von Metern für „amtliche“ und „Propagandafilms“ zugewiesen worden sind, ohne daß eigentlich immer recht erkennbar ward, daß diese Quantitäten auch wirklich für solche und nicht vielmehr auch für andere Zwecke des betreffenden Unternehmens Verwendung gefunden haben... Darum fordern wir, daß jede Bevorzugung bei der Rohfilmbelieferung **aufhöre**; fordern, daß bei Zuweisung des Materials genau festgestellt werde, was ein „amtlicher“ bzw. „Propaganda“-Film ist und was nicht, damit nicht irgend ein Unternehmen dank seinem bisherigen „offiziösen“ Charakter Vorteile gegenüber der übrigen Industrie genieße, die immer und immer wieder die schwersten und berechtigtesten Klagen über mangelnde Rohfilmbelieferung zu erheben hat! Es darf nicht vorkommen, daß die sonstige, die allgemeine Produktion einer Firma Kostgängerin von deren sogenannter „amtlichen“ und „Propaganda“-Produktion ist! So kann man die Anregung verstehen und auf Grund gewisser Tatsachen sicherlich nicht gerade für unberechtigt erachten, welche da die **Einsetzung einer Untersuchungskommission** verlangte zwecks Prüfung des Verbrauchs an „Agfa“-Material durch die Ufa für amtliche und Propaganda- und für nichtamtliche Zwecke...

Bei dieser Gelegenheit dürfte es interessieren zu erfahren, daß auch **Frankreich** allerhand Schwierigkeiten mit seinem **amtlichen Filmdienst** durchzumachen hat. Wie wir nämlich in der großen Pariser Zeitung „Le Journal“ lesen, hat die Heereskommission des Senats sehr lebhaft gegen die unregelmäßige Art protestiert, mit welcher der kinematographische Heeresdienst eingerichtet und geführt worden sei. Darauf haben der Ministerpräsident Clemenceau in seiner Eigenschaft als Kriegsminister und der Minister für



Volksaufklärung Lafferre einen Erlaß herausgegeben, der diesen Zuständen ein Ende machen und den kinematographischen Heeres- und Kriegsdienst einer völligen Neuordnung auf folgender Basis unterwerfen soll. Danach umfaßt der französische Kriegs-Filmdienst insbesondere die Beschaffung von militärischen, von historischen und künstlerischen Dokumenten und insbesondere die Propaganda.

Dieser Dienst wird durch zwei Sektionen ausgeübt: eine aktive Sektion, welche im Felde bei den Armeen arbeitet und dem Kriegsministerium unterstellt ist, und eine Verwaltungs- und Technische Sektion, die im Inlande arbeitet und vom Ministerium für Volksaufklärung ressortiert. Die Leitung ist einem höheren Offizier anvertraut, der vom Präsidenten des Kriegskabinetts und dem Kriegsminister zu diesem Zwecke ausgewählt ist und unterstützt wird von einem „comité de direction“ und von einem Komitee für die technische und finanzielle Kontrolle. Zum Leiter dieses französischen Filmdienstes ist der Chef einer Artillerie-Eskadron, Chaix, ernannt worden. — —

Der

### Zerfall Oesterreich-Ungarns

hat natürlich eine große Bedeutung auch für unsere Industrie. Grade im richtigen Moment noch ist, wie wir

vernehmen, die **Devisensperre** auch für die Guthaben aus Filmgeschäften **aufgehoben** worden, und zwar soll die Auszahlung in der Reihenfolge des Alters der Faktionen erfolgen. So sehr dieser Erfolg gewiß zu begrüßen ist, so sehr lassen natürlich die gegenwärtigen Zustände in Oesterreich-Ungarn manch' einen aus unseren Reihen mit lebhafter Sorge über die — heute nicht mehr schwarz-gelben — Grenzpfähle blicken. Das offenbare Sympathisieren mit der Entente in Ungarn, Kroatien, Tschecho-Slowatien kann natürlich auch dem deutschen Film nicht gerade förderlich sein, der doch, zumal jetzt während des Krieges, gerade in Oesterreich-Ungarn besondere Verbreitung gefunden hat. Und die Bestrebungen auf Selbständigmachung, auf Emanzipation von der deutschen Filmindustrie, wie wir sie insbesondere in Ungarn und auch in Oesterreich zu erkennen leider schon Gelegenheit hatten, dürften durch die Neuordnung der Dinge nicht gerade geschwächt werden.

So tut denn in der gegenwärtigen Situation ein fester Zusammenschluß und Einigkeit unserer Industrie dringend not, was durch das Kartell der beiden Fabrikantenverbände verbürgt ist und hinsichtlich der Gesamtbranche durch ein diese repräsentierendes **Kartell** verbürgt werden kann!

Dr. W. Fr.



## Die Abwälzung der Umsatzsteuer.

Von unserem juristischen Mitarbeiter.

Von verschiedenen Seiten sind Anfragen an uns gelangt, weshalb der Fabrikant für Lieferung aus Verträgen, welche vor dem 1. August 1918, d. h. vor dem 1. August 1918, d. h. vor Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes geschlossen worden sind, 4 pro Mille der von ihm gezahlten Umsatzsteuer seinem Abnehmer in Rechnung stellen darf, der Verleiher hingegen die gesamte Umsatzsteuer mit 5 pro Mille. Die Rechtslage ist folgende:

§ 42 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes lautet: „Sind für Lieferungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, Entgelte nach diesem Zeitpunkt zu entrichten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Entgelt in Höhe der auf die Leistung entfallenden Steuer, jedoch abzüglich des Betrages, der bei einer Weitergeltung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel auf das Entgelt entfallen wäre, zu leisten.“ Die Anwendung dieser Vorschrift auf die Verleiher und auf die Fabri-

kanten ergibt indes eine verschiedenartige Berechnung des Zuschlags, den die Abnehmer leisten müssen. Denn das bisher geltende Gesetz über den Warenumsatzstempel sah eine Steuer von 1‰ nur für Lieferungen, nicht aber für sonstige gewerbliche Leistungen vor, welche erst jetzt auf Grund des neuen Gesetzes sämtlich umsatzsteuerpflichtig geworden sind. Das Verleihen war bisher also nicht umsatzsteuerpflichtig. Es wäre also bei einer Weitergeltung des bisherigen Gesetzes keine Steuer auf die Entgelte für das Verleihen entfallen. Daher sind die Verleiher berechtigt, den gesamten Steuerbetrag in Höhe von 5 pro Mille in Rechnung zu stellen.

Anders liegt es dagegen bei den Fabrikanten, welche die Films nicht verleihen, sondern veräußern. Auf diese Veräußerung wäre auch nach dem alten Gesetz die Steuer von 1 pro Mille entfallen. Die Fabrikanten können also ihren Abnehmern die Umsatzsteuer nur in Höhe von 5—1 pro Mille = 4 pro Mille in Rechnung stellen.